

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung des Sportvereins KRC Kart-Racing-Club e.V. vom 29.05.2021

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Name der Jugendabteilung des KRC Kart-Racing-Club e.V. ist KRC Kart-Racing-School.

Mitglieder sind alle Jugendliche des KRC Kart-Racing-Club e.V.

§ 2 Aufgaben

Die KRC Kart-Racing-School wird durch den Vorstand des KRC Kart-Racing-Club e.V. verwaltet, welcher auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet.

Aufgaben der KRC Kart-Racing-School sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11, 3)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des KRC Kart-Racing-Club e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jugendwart

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie sollte jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung kann folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung
 - b) Eröffnung der Versammlung
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Genehmigung der Tagesordnung
 - f) Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung

- g) Rechenschaftsbericht des Vorstands
- h) Bericht der Rechnungsprüfer
- i) Aussprache über die Berichte
- j) Feststellung des Jahresabschlusses
- k) Entlastung des Vorstands
- l) Genehmigung des Haushaltsplanes
- m) Bericht über die Vereinsziele
- n) Aussprache über die Vereinsziele
- o) Satzungsgemäß gestellte Anträge (einzeln aufführen)
- p) Unter Umständen Wahlen
- r) Schlusswort des Vorstandsvorsitzenden

§ 5 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail / WhatsApp genügt. bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail / WhatsApp-Adresse.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmzettel und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriebene Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
3. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

4. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a) auf Anordnung des Vorstands des Clubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
 - c) wenn das Interesse und Wohl des Clubs es erfordert.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Online-Mitgliederversammlungen

1. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien zu fördern, sollen auch Online Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke spätestens eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch den Kernvorstand unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über elektronische Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten: - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, - den

Zeitpunkt der Absendung Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 10 gelten entsprechend.

4. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand kann der Kernvorstand im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.
5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen und einem Fachvorstand
 - drei Mitgliedern des Vereines im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

1. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende Mitglieder können den Kernvorstand auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen wählen.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden.

3. Zum Fachvorstand kann berufen werden:
 - a. Kassenwart
 - b. Revision
 - c. Schriftführer
 - d. Jugendwart
 - e. Trainer
 - f. Jugendschutzbeauftragter
 - g. Merchandiser
 - h. Digitale Medien (Homepage)
 - i. Digitale Medien (Social Media)
 - j. Sponsoring

4. Ehrenamtsvertrag für Fachvorstände
Die Laufzeit, Kündigungsfristen, Aufgabengebiet, Vertragsstrafen und Verschwiegenheitsklausel wird für jeden Fachvorstand separat über einen Ehrenamtsvertrag geregelt.
5. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom Vorstand selbst festzulegen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn nur ein Wahlvorschlag für das Amt gemacht wird, kann die Mitgliederversammlung auch per Akklamation wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Zusammenlegung von Fachvorstandsämtern ist zulässig, soweit eine Mindestzahl von vier Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird. Über die Zusammenlegung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden können nicht zusammengelegt werden.
8. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende.
9. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 10 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Überwachung sportlicher Veranstaltungen und insbesondere die Jugendarbeit.

§ 11 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendwart kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 12 Eintritt

1. Jede Person bis zum 18. Lebensjahr kann Mitglied in der KRC Kart-Racing-School werden.
2. Der Antrag auf Übertritt von der Jugendabteilung zu den Erwachsenen muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden.
3. Der Übergang zu den Erwachsenen erfolgt automatisch bei Erreichen des 18. Lebensjahres oder früher bei entsprechenden Leistungen des Jugendlichen nach Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft beginnt durch Eintritt in den Verein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Bezahlung der Aufnahmegebühr gültig.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 11 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen aktiven Mitgliedern angemessene Beiträge.
Der Jahresbeitrag beträgt bei einer wöchentlichen Teilnahme 900 €, was einem Monatsbeitrag von 75 € entspricht.
Der Jahresbeitrag beträgt bei einer 14tägigen Teilnahme 468 €, was einem Monatsbeitrag von 39 € entspricht.
2. Im Eintrittsjahr zahlt das Mitglied den Beitrag ab dem Zeitpunkt seines Eintrittsdatums.
3. Der Beitrag kann entweder monatlich oder jährlich jeweils zum Anfang des Kalenderjahres entrichtet werden.
4. Änderungen der Beitragshöhe und Aufnahmegebühr kann die Mitgliederversammlung beschließen.

Eine Rückerstattung, aus welchen Gründen auch immer, erfolgt grundsätzlich nicht.

Die gespeicherten Daten der Clubmitglieder unterliegen dem Datenschutz.

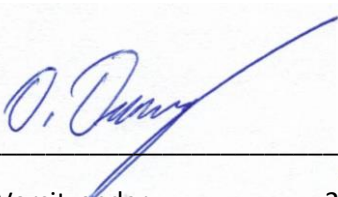
§ 12 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die Kündigung ist ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Austritt ist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Austrittserklärung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei Kündigung ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Durch Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

§ 19 Inkraftsetzung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt nach Genehmigung der Satzung des KRC Kart Racing Club e.V. durch das zuständige Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss in Kraft. Die Satzung vom 18.01.2020 ist damit erloschen.

Landau / Pfalz, den 29.05.2021



1. Vorsitzender

Oliver Danner



2. Vorsitzender/Jugendleiter

Thomas Jacob



3. Vorsitzender

Stefan Mühleis